

Landesbibliothek Oldenburg

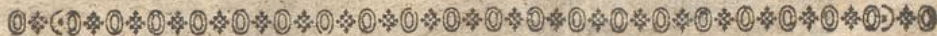
Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1772

6.1.1772 (No. 2)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-972357](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-972357)

Montag, den 6. Jan. 1772.



I. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

- 1) Es ist weyland Egidius Carls Kinder Vormund, Diert Meiners gewillet, seiner Pupillen sämtliche Immobilienstücke, als das Wohnhaus zur Morsee, mit denen dabey vorhandenen Ländereyen, ingleichen das von Claus Jacobs bewohnte Wirthshaus und Ländereyen, auch die vorhandenen Mobilien, am 14ten Febr. a. c., in dem Wohnhause, zur Morsee, verkaufen zu lassen.
Die Angabe ist den 6ten Febr. a. c., auf hiesiger königl. Regierungs-Canzeley.
- 2) Brunne Meine, zu Ofen, ist gesonnen, seinen, ehedem von Brun Bisings Erbe zugekauften, gegen Johann Wittings Camp belegenen sogenannten Feldkamp, von etwa zwey Tonnen Saat groß, nachdem er solchen bereits mit Rocken besäet, in zweyen Theilen, ingleichen eine Wische, von zwey Tagwerk groß, so an Joh. Wittings Wische belegen, den 5ten Febr., in seinem Hause, verkaufen zu lassen.
Die Angabe ist den 3ten Febr. a. c., bey dem hiesigen königl. Landgerichte.
- 3) Weyland Hinrich Christian Neumanns, zur Osterburg, minderjähriger Kinder Vormünder, Joh. Hinrich Neumann und Hermann Gerhard Stüve, sind gewillet, ihrer Pupillen älterliches Wohnhaus, nebst dem dazu gehörenden Hof- und Saatlände, auch dem Pfande im Buschhagen, verheuren, ingleichen den älterlichen Nachlaß an Meubentien und Mobilien, den 27sten dieses Monats, Morgens um 9 Uhr, in weyland Hinrich Christian Neumanns Wohnhause, zur Osterburg, verkaufen zu lassen.
- 4) Wann in Befolge königlichen allerhöchsten Rescripti, vom 17ten vorigen Monats, die hiesige Regierungs-Canzeley, sich künftig nicht weiter mit den, die Landesregierung, das Cameralwesen, die Policey und Oeconomia angehenden, sondern unter den Namen eines Oberappellations-Gerichts, blos mit Justiz, Consistorial- und Criminalsachen zu befassen hat, diese neue Einrichtung auch mit dem bevorstehenden ersten Jan. 1772. ihren Anfang nehmen, und die vorfallende Arbeit unter den allerhöchsternannten fünf Mitgliedern, dem Conferenrath von Warendorff, dem Cammerherrn, Grafen von Schmeltau, dem Etatsrath Wolters, dem Landrath von Schreeb, und dem Justizrath von Berger, Districtsweise vertheilet werden wird; so, daß der erste Rath, die Generalia, welche keinen gewissen District betreffen und ausser diesen die Districte des Landwälder und Schwyer Amtsgerichts nebst der Stadt Oldenburg, der zweyte Rath, den District des Oldenburgischen Landgerichts, der dritte Rath, den Develghmischen Landgerichts-District, der vierte Rath, den District des Neuenburgischen Landgerichts und der fünfte Rath, endlich den District des Dellmenhorstischen Landgerichts und der Stadt Dellmenhorst, unter seiner besondern Verwaltung, bekommt. Als wird

ein sol hes sämlichen Obergerichts Anwälben hiedurch nachrichtlich bekannt gemacht, anbey ihnen um eine desto bessere Ordaung in dem künftigen Betriebe der Geschäfte einzuführen, folgendes zur genauen Beobachtung aufgegeben; 1) Sind alle und jede Schriften (die Ingrossations Gesuche, womit es bey der bisherigen Verfassung bleibet, ausgenommen) künftig nicht auf der Canzeley oder den Secretarien, sondern dem beykommenden Districtsrathe, in dessen Hause, zu produciren. 2) müssen alle solche Schriften, auf der Seite des Rubri, und zwar oben vor dem Stempel, oder zur linken Hand, mit den Nummern: 1, 2, 3, 4 oder 5, je nachdem solche zu einem der fünf Departements gehören, deutlich bezeichnet, übrigen aber in Rubro die Namen und Wohnungsörter der Partheyen, genau und bestimmt ausgedrucket werden. 3) Sind alle Eingaben, worauf an einem Gerichtstage resolviret oder decretiret werden soll, wenigstens des Tages vorher und zwar vor vier Uhr, Nachmittages, dem beykommenden Districtsrathe ins Haus zu senden, da solche, widrigenfalls, bis zum folgenden Gerichtstage, liegen bleiben und während der gerichtlichen Versammlung überhaupt keine Schriften werden angenommen werden. 4) Soll künftig mit den mündlichen Verhören präcise um 10 Uhr der Anfang gemacht werden, und haben sich die Anwälbe mit ihren Partheyen, gegen solche Zeit, ohnfehlbar einzufinden, in Entstehung dessen aber, und falls sie bey der Aufrufung nicht zugegen sind, zu gewärtigen, daß entweder Terminus pro circumducto erkläret, oder auf Ansuchen des Gegentheils so fort in Contumaciam erkannt werden wird. Wornach sich sämmtliche Obergerichts-Anwälbe, gehörend zu achten haben. Urkundlich unter dem zur hiesigen königl. Regierung's Canzeley verordneten Insiegel.

Oldenburg ex Cancellaria, den 27sten Dec. 1771.

- 5) Wann ein Paar fremde Juden, wovon der eine, mittelmäßiger Postur, ungefähr vierzig Jahr alt, nicht sonderlich stark vom Leibe und schmahl von Backen ist, schwarze, hinten zusammen gebundene Haare, und einen geschornen Bart hat, einen weißlichen Ueberrock von englischen Zeuge, mit Knöpfen von selbigem Stoffe trägt; der andere aber von kleiner, untersäßiger Statur und starken runden Gesichte ist, schwarzes löshängendes Haar und geschornen Bart hat, und einen blauen Rock mit blauen Knöpfen trägt; sich eines, zu Wolmershausen, vor Bremen, vorgefallenen beträchtlichen Diebstals, verdächtig gemacht haben; als wird ad requisitionem des Bremischen Magistrats, dem hiesigen Stadtmagistrate auch sämmtlichen Beamten beyder Graffschaften hiedurch aufgegeben, auf besagte Juden, in ihren Districten fleißig vigiliren, solche im Betretungsfalle, zu gefänglicher Haft bringen zu lassen, und davon sodann unverzüglich anhero zu berichten.

Decretum Oldenburg ex Consil., den 30sten Dec. 1771.

- 6) Wann das hiesige königl. Consistorium mißfällig vernommen, daß einige henerlose Kirchen- und Bankstellen, in Sanct Lamberti Kirche, theils von den ehemahligen Heuerleuten, theils von andern, so solche niemalen geheuert gehabt, betreten werden; als wird hiedurch allen und jeden, welche zeither dergleichen, unbefugter Weise, sich unterfangen, solches nicht allein alles Erastes untersaget, sondern auch zugleich angedenket, wasgestalt dem Kirchenknechte anbefohlen sey, auf diejenige, die vorgedachte Herrenlose Kirchen- und Bankstellen hinführo betreten dürften, genau zu merken, auch die Contravenienten behdrigen Ortes anzuzeigen, damit von selbigen nachher eine billigmäßige Heuer gefordert, auch allenfalls executive beygetrieben werden könne.

Decretum Oldenburg in Consistorio, den 1sten Dec. 1771.

von Barendorff.

- 7) Demnach diejenigen Kaufgelder, so aus der von Anna Christina Abdicks, an Eilert Fable et uror. verkauften Kdtherwärffstelle und Garten gelbset worden, auf der Anna Christina Abdicks Creditoren Ansuchen unter dieselbe gerichtlich distribuiret werden sollen; so wird hiedurch bekannt gemacht, daß dazu Terminus auf den 20sten Jan. angesetzt worden. Diejenigen also, welche an der Anna Christina Abdicks, Ansprache und Forderungen haben und ihre Befriedigung aus obgedachten deren Kaufgeldern wahrzunehmen gedanken, sollen solche ihre Forderungen auf den 2ten Jan., beyrn hiesigen königl. Landgerichte gehörig angeben und sub pōna juris, bescheinen. Wornach Beykommende sich zu achten.

Develgdñne, den 29sten Nov. 1771.

Dero königl. Majestät zu Dännemark, Norwegen ic. bestalltes Landgericht, in Stadt- und Budjadinger Land.

von Woldenberg.

- 8) Demnach der, über des Gerd Freels et uror. Hausleute zu Waddens, sämtliche Güter, erkannte Concurs, wiederum aufgehoben worden; so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

Decretum Develgdñne in Judio, den 2ten Jan. 1772.

Dero königl. Majestät zu Dännemark, Norwegen ic. bestalltes Landgericht, in Stadt- und Budjadinger Land.

von Woldenberg.

- 9) Es hat sich seit vierzehn Tagen in hiesiger Hausvogtey eine fremde Weibsperson aufgehalten, die sowol wegen eines wirklich begangenen, jedoch nicht gehörig angezeigten Haus- und Geld- Diebstals, als auch deswegen verdächtig ist, da sie vorzüglich, mit Medicin handelt. Sie redet fertig deutsch und holländisch, hat ein gelblich starkes Gesicht und eine freche Miene, ist stark von Gliedern, mittlerer Größe, ziemlich gut gekleidet, mit einem blauen wollen damastenen Rock und einem Schultermantel von blauen Zib; sie träget goldene Ohrringe. Bey ihrer Entweichung hat sie vorgegeben, sich nach dem Stedinger Lande wenden zu wollen, und es haben sich zu gleicher Zeit einige andere Personen, welche vor dem mit Medicin gehandelt zu haben, vorgegeben, entfernt. Das Publicum wird daher für selbige gewarnt, zumahl erstere sich sehr geschickt in die Häuser zu schleichen weiß.

Deimenhorst, den 4ten Jan. 1772.

Epping.

Die Getrande Preise sind den vorigen gleich.

II. Privatsachen.

- 1) Die Herrn Gebrüder Harms, haben ein Haus und Garten beyrn Ziegelhof und ein anderes hinter dem neuen Hause, an der Reeperbahn belegen, zu verheuern.
- 2) Heine Hajen, will sein, in Elsfluth belegenes Haus, ehemahls Hiar. Wendenk Haus, welches zur Handlung aptiret und mit guten Stuben, Keller und Kornboden versehen ist, aus der Hand verkaufen oder verheuern.
- 3) Weyland Harm Harms Wittwe, wohnhaft in Athens, als gerichtlich bestellte Vormünderin ihrer Kinder, will das von ihren Aeltern ererbetes, zu Athens am Deiche stehendes Haus, welches in recht gutem wohnbaren Stande, auch mit Stuben und Kammeru wohl versehen ist, auch einen ziemlich grossen Garten hat, aus der Hand verkaufen.

- 4) Schiffer, Harmen Weimers, von Oldenburg, ist gesonnen, sein neues Schiff, unter Gottes Segen, den 20sten Februar zu laden, um nach Amsterdam, sowohl mit Speck, als mit andern Kaufmannsgütern und Volk zu fahren. Wer also Lust hat, mit ihm zu reisen, der kann sich, je eher, je lieber, bey ihm allhier, auf dem Stau, oder bey Harm Joh. Währens melden und einschreiben lassen.
- 5) Der Herr Gerichtschreiber, Wesserholt, hat sein, in der kleinen Kirchenstrasse belegenes Wohnhaus, am Ostern, dieses Jahres, anzutreten, zu verheuern.
- 6) Bey der dreyzehnten Ziehung der königlich Altonaer Zahlenlotterie sind die Nummern: 84, 85, 57, 29 und 81, aus dem Glücksrade gehoben. Da nun diese Lotterie sowohl zu Copenhagen, als Altona, jederzeit mit besonderer Accurateffe und unter der promptesten Justiz gezogen wird, auch zur Sicherheit der Einsätze, mit einem Capitalfond von 250000 Rthlr., läßsch Courant, welche auf der Altonaer Stadt-Cämmerey deponiret stehen, garantiret ist; überhaupt auch in Ansehung der Collectenbestellung hinlängliche Caution, an allen Orten, bekanntlich geleistet worden; so wird ein geehrteses Publicum davon nicht allein avisiret, sondern auch, falls sie Belieben tragen, ihr Glück mit vielem oder wenigem Einsätze zu versuchen, gedachte königl. dänische Zahlenlotterie, vor allen andern fremden Classen und Zahlenlotterien, bestens recommendiret. Gleich dann von mir Einsätze, in meinem Hauptcomtoir, No. 240., an der Gassstrasse, wo das dänische Wappen anhängt, angenommen und reelle Bedienung versichert wird.
- Oldenburg, den 6ten Jan. 1772.

J. J. Probst, Procurator.

- 7) Es suchet jemand, in der Herrlichkeit Kniephausen, einen jungen Menschen, der eine gute Hand und accurat schreibet, auch etwas mit der Aufwartung umzugehen weiß. Er kann, nach Beschaffenheit der Dienste, die er zu leisten vermbgend, ein gutes Salarium bekommen. Des Hrn. Justizraths Wardenburg Schreiber, Mr. Fuhrecken, wird dem, der diese Condition antreten will, nähere Nachricht geben.
- 8) Bey der zu Altona den 28sten Dec., des abgewichenen Jahres, geschehenen 17ten Ziehung der Zahlenlotterie, sind die Nummern: 84, 85, 57, 29 und 81, aus dem Glücksrade zum Vorschein gekommen. Die Gewinne werden prompt ausbezahlet, und die 14te Ziehung ist auf den 16ten dieses Monats angegesetzt worden. Die folgenden Ziehungen werden immer von drey zu drey Wochen vor sich gehen.
- Oldenburg, den 4ten Jan. 1772.

E. H. Bruhn, General-Collecteur.

- 9) Es hat der Zimmermeister Fischbeck, in seinem Hause, in der Gassstrasse, zwey ante Stuben, wovon die größte tapeziret ist, nebst Schlafkammer und Küche, welche bisher von dem Landgerichts-Redellen, Herrn Rinne, bewohnet, wie auch eine Stube, so bis hiezu von dem Herrn Advocat Wardenburg bewohnet worden, am Ostern, d. J., anzutreten, zu verheuern. Liebhaber wollen sich bey ihm melden und accordiren.
- 10) Diejenigen, welche dem hiesigen lateinischen Schulsundo, Zinsen, auch Domcapitelgelber schuldig sind, belieben selbige, innerhalb vierzehn Tagen an mich abzutragen.

Oldenburg, den 6ten Jan. 1772.

J. Frey, p. t. Provisor des lat. Schulsundi.

